

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sabine Bangert (GRÜNE)

vom 09. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2015) und **Antwort**

Förderung der Zeitarbeit durch die Berliner Jobcenter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil spezielle Daten und Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die hinsichtlich der Durchführung des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB III) ganz oder zum Teil zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit um Stellungnahme gebeten. Die dort in eigener Verantwortung erstellte Stellungnahme ist bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt.

1. Wie viele offene Stellen waren in den Jahren 2012 bis 2014 bei der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Berliner Jobcentern gemeldet, und wie viel Prozent davon in der Zeitarbeitsbranche (Bitte für die Jahre getrennt ausweisen)?

Zu 1.:

Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen
Land Berlin (Jahresdurchschnitte)

Jahr	Arbeitsstellen	darunter:	Arbeitsstellen in der Arbeitnehmerüberlassung	darunter:	Anteil Spalte 3 an Spalte 1 in %	Anteil Spalte 4 an Spalte 2 in %
		sozialversicherungspfl. Arbeitsstellen		sv-pfl. Stellen in der Arbeitnehmerüberlassung		
	1	2	3	4	5	6
2012	18.583	17.494	6.214	6.179	33,4	35,3
2013	19.034	17.265	5.398	5.368	28,4	31,1
2014	20.279	18.655	5.538	5.442	27,3	29,2

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2. Welche Kooperationsvereinbarungen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter mit Zeitarbeitsunternehmen lagen oder liegen seit dem Jahr 2011 vor?

a) Welche Grundsätze und Dienstleistungsstandards hat die Regionaldirektion in den Kooperationsvereinbarungen mit den Zeitarbeitsunternehmen festgelegt?

b) Wie trägt und trug die Regionaldirektion in den Kooperationsvereinbarungen dazu bei, dass eine Vergütung auf Niveau geltender Zeitarbeits-Tarifverträge und

des Mindestlohns durch die Zeitarbeitsunternehmen gewährleistet ist und wie prüft die Bundesagentur für Arbeit deren Einhaltung?

c) Wie hat die Regionaldirektion in den Kooperationsvereinbarungen das Ziel der nachhaltigen Integration (Dauer des Beschäftigungsverhältnisses) verbindlich integriert?

d) Wie bewertet der Senat diese Kooperationsvereinbarungen?

Zu 2.: Seit 2011 hat die Bundesagentur für Arbeit drei Kooperationsvereinbarungen mit Zeitarbeitsunternehmen mit Sitz in Berlin geschlossen.

Dies sind die Aktiv Personal Service GmbH, die DB Zeitarbeit GmbH und die ZAP Zeitarbeit/Arbeitsvermittlung/Projektmanagement GmbH, welche zum 01.01.2014 von der Dekra Arbeit GmbH übernommen wurde.

a)

Grundsätze und Dienstleistungsstandards der Kooperation zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Zeitarbeitsunternehmen sind dem Muster einer Kooperationsvereinbarung zu entnehmen, die der Antwort als Anlage 1 beigefügt ist.

b)

Die Kooperationsvereinbarung enthält bezüglich der Stellenangebote verpflichtende Regelungen für das Zeitarbeitsunternehmen. Dazu gehört u.a. die Angabe eines konkreten Gehalts, welches in jedem Fall durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte des Arbeitgeber-Services auf seine Rechtmäßigkeit hinsichtlich der Anwendung von Tarifverträgen überprüft wird.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes führen überregional arbeitende spezialisierte Prüfteams der Agenturen für Arbeit Düsseldorf, Hannover und Stuttgart Betriebsprüfungen durch. Prüfungsschwerpunkte sind u.a. die Beachtung des Gleichstellungsgrundsatzes bzw. die korrekte Anwendung der Tarifverträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), die korrekte Eingruppierung der Zeitarbeitnehmerin/des Zeitarbeitnehmers entsprechend der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit, die Gewährung von Mindestlöhnen und Aufwändungsersatz sowie die Beachtung der Regelung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, die korrekte Gewährung von Entgelt- und Entgeltersatzleistungen und von Urlaub bzw. Urlaubsabgeltung auch während Zeiten des Nichteinsatzes (Garantielohn) sowie die Abführung von Beiträgen zu allen Zweigen der Sozialversicherung.

Jahr	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Zeitarbeitsverhältnissen	Anteil an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in %
2012	28.104	2,3
2013	27.673	2,2
2014	28.342	2,2

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis: Die Beschäftigtenstatistik der BA erfasst die Zeitarbeitsbranche als Gesamtheit, d. h. es werden alle Beschäftigten – auch das interne Personal des Zeitarbeitsbetriebs – in dem Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ erfasst. Dabei werden jedoch nur die Beschäftigten in Betrieben, deren Haupttätigkeit in der Arbeitnehmerüberlassung liegt, erfasst.

c)

Das Ziel der nachhaltigen Integration ist in den Kooperationsvereinbarungen nicht verbindlich integriert.

d)

Der Senat bewertet insbesondere die in den Kooperationsvereinbarungen verankerte Verpflichtung zur Angabe des erzielbaren Arbeitsentgelts positiv. Indem die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte in die Lage versetzt werden, das vorgesehene Arbeitsentgelt auf seine Angemessenheit zu überprüfen, kann der Vermittlung in Beschäftigungsverhältnisse mit unangemessen niedrigen Entgelten vorgebeugt werden. Dem Senat ist aus seiner Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und den einzelnen Jobcentern bekannt, dass derartige Prüfungen auch stattfinden.

3. In welchen Berliner Standorten der Agentur für Arbeit und in welchen Jobcentern in Berlin gibt es so genannte „Teams Zeitarbeit“ im Arbeitgeber-Service?

Zu 3.: Bis einschließlich 31.03.2015 gibt es noch ein Team Zeitarbeit im gemeinsamen Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Berlin Mitte. Danach wird es in Berlin keine darauf spezialisierten Teams mehr geben.

4. Wie viele Personen waren in Berlin in den Jahren 2012 bis 2014 durchschnittlich in Zeitarbeitsverhältnissen beschäftigt und welcher prozentuale Anteil an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Berlin insgesamt ergibt sich daraus?

Zu 4.: Die Anzahl der in Berlin in den Jahren 2012 bis 2014 durchschnittlich in Zeitarbeitsverhältnissen Beschäftigten sowie deren prozentualer Anteil an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist folgender Tabelle zu entnehmen.

5. Wie viele Erwerbslose wurden von der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und den Jobcentern in den Jahren 2012 bis 2014 in Arbeit vermittelt und wie viel Prozent davon in die Zeitarbeitsbranche

a) durch „Auswahl und Vorschlag“,

b) über den Arbeitgeber-Service „Team Zeitarbeit“, und

c) wie viele der in Zeitarbeit vermittelten Erwerbslosen waren dem SGB II und wie viele dem SGB III zugeordnet (bitte jeweils auch differenziert nach Jobcentern angeben)?

Zu 5.: Die statistischen Auswertungen zu den Fragen 5 a) sowie 5 c) sind der Tabelle der Anlage 2 zu entnehmen.

Zur Frage 5 b) gibt es keine gesonderten Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit.

6. Wie lange war nach Kenntnis des Senats die Verweildauer (bitte differenziert nach einer Woche und drei, sechs und zwölf Monaten angeben) der in Zeitarbeit vermittelten Personen in den Jahren 2012 bis 2014 in Berlin

(bitte differenziert nach SGB II und SGB III) und welcher Anteil der vermittelten Personen kehrte nach Beendigung des Zeitarbeitsverhältnisses (jeweils nach einer Woche und drei, sechs und zwölf Monaten) unmittelbar in die Betreuung durch die Arbeitsagenturen oder Jobcenter zurück? Wie bewertet der Senat diese Zahlen?

Zu 6.: Die Verweildauer der in Berlin in den Jahren 2012 bis 2014 in Zeitarbeit vermittelten Personen ist, soweit bereits statistisch ausgewertet, der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Abgang Arbeitslose in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt insgesamt	dar.: 1 Monat später sozialversicherungspflichtig beschäftigt (ANÜ)		dar. (Sp. 2)					
				1 und 6 Monate später sozialversicherungspflichtig beschäftigt			1, 6 und 12 Monate später sozialversicherungspflichtig beschäftigt		
		absolut	Ant. an (1) in %	absolut	Ant. an (1) in %	Ant. an (2) in %	absolut	Ant. an (1) in %	Ant. an (2) in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Rechtskreis SGB II									
2012	71.324	7.936	11,1	4.156	5,8	52,4	2.683	3,8	33,8
2013	61.836	6.330	10,2	3.360	5,4	53,1	2.151	3,5	34,0
2014	62.755	6.665	10,6
Rechtskreis SGB III									
2012	63.913	5.176	8,1	3.046	4,8	58,8	2.032	3,8	33,8
2013	65.837	5.211	7,9	3.151	4,8	60,5	2.161	3,5	34,0
2014	67.343	5.311	7,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Wöchentliche Auswertungen können durch die Statistik der BA nicht dargestellt werden. Bezüglich der Rückkehr der vermittelten Personen in die Arbeitsagenturen oder Jobcenter liegen keine statistischen Erhebungen vor.

Der Senat ist daran interessiert, Beschäftigte dauerhaft in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen bzw. dort zu halten. Auch wenn Leiharbeit diesbezüglich eine gewisse Brückenfunktion haben kann, spricht sich der Senat, wie auch schon in der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 festgeschrieben, grundsätzlich für Dauerarbeitsplätze anstelle von Leiharbeit aus.

Anhand der vorliegenden Daten sind Aussagen zur Wirksamkeit einer Vermittlung in Zeitarbeit im Hinblick auf einen anschließenden Übergang in eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nur sehr begrenzt möglich. Rund ein Drittel der Personen, die einen Monat nach Beendigung der Arbeitslosigkeit im Wege der Arbeitnehmerüberlassung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, sind auch ein Jahr später sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Daten lassen allerdings keine Aussage darüber zu, ob es sich bei der Beschäftigung ein Jahr nach Aufnahme der Zeitarbeit beispielsweise weiterhin um ein nicht existenzdeckendes Beschäftigungsverhältnis handelt. Der obigen Statistik ist außerdem nicht zu entnehmen, ob ein Beschäftigungsverhältnis auch 2, 5 oder 10 Jahre später noch besteht. Die Brückenfunktion von Zeitarbeit ist nach Auffassung des

Senats vor allem dann in positiver Weise erfüllt, wenn das sich anschließende Beschäftigungsverhältnis in möglichst vielen Punkten den Anforderungen an „Gute Arbeit“ entspricht und tatsächlich die Brücke „Zeitarbeit“ für die Integration in dieses Beschäftigungsverhältnis erforderlich war. Als Charakteristika „Guter Arbeit“ werden insbesondere folgende Punkte betrachtet: Sicherheit des Arbeitsplatzes, existenzsichernde Entlohnung, gesunde und humane Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeiten, Vermeidung jeglicher Diskriminierung am Arbeitsplatz, gleiche Entlohnung für gleiche bzw. gleichwertige Arbeit (Equal pay), Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie individuelle Entwicklungs- und Aufstiegschancen.

7. Wie viele Zeitarbeitskräfte in Berlin erhielten in den Jahren 2012 bis 2014 aufstockende Leistungen nach dem SGB II und welche Summen wurden jährlich dafür verausgabt? Wie viele davon waren Vollzeitbeschäftigte?

a) Wie bewertet der Senat diese Zahlen?

Zu 7.: Es werden keine Personen ausgewertet, sondern lediglich Bedarfsgemeinschaften(BG) mit mindestens einem abhängig erwerbstätigen Arbeitslosengeld(Alg) II-Bezieher mit Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Arbeitnehmerüberlassung.

Jahr	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) *	darunter BG mit Vollzeitbeschäftigung *	ergänzende Alg II-Leistungen (Jahressummen in Euro)
2012	3.465	1.488 (Dezember 2012)	21.002.992,-
2013	3.143	1.464	19.376.601,-
Jan. – Aug. 2014	2.902	1.292	12.430.151,-

* Jahresdurchschnittswerte

Die statistischen Auswertungen für die Zeit ab September 2014 liegen noch nicht vor.

Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung sind Angaben zur Arbeitszeit von Juli 2011 bis November 2012 nicht möglich (Für das Jahr 2012 ist daher nur der Dezember-Wert ausgewiesen).

a)

Im Programm BerlinArbeit zur strategischen Neuausrichtung der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik des Landes Berlin in der Legislaturperiode 2011 - 2016 ist als Charakteristikum „Guter Arbeit“ u.a. eine existenzsichernde Entlohnung beschrieben. Es ist daher Ziel des Senats, dass Beschäftigte – auch Leiharbeitskräfte – zunehmend eigenständig ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Der Senat erwartet aus der Steigerung der derzeit für Leiharbeit im Ostteil Deutschlands (einschließlich Berlin) nach der Zweiten Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung (BAnz AT 26.03.2014 V1) geltenden Lohnuntergrenze von 7,86 Euro pro Stunde über 8,20 Euro ab 1. April 2015 auf 8,50 Euro ab 1. Juni 2016 zumindest eine Abnahme des Bedarfs an aufstockenden Leistungen an Leiharbeitskräfte

Berlin, den 24. März 2015

In Vertretung

Barbara L o t h

Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mrz. 2015)

Vereinbarung

zwischen der Agentur für Arbeit/Koordinierenden Stelle Zeitarbeit

und ... (Zeitarbeitsunternehmen)

Präambel

Durch diese Kooperation soll auf dem Gebiet der Zeitarbeit eine einheitliche und reibungslose Zusammenarbeit der regionalen Agenturen für Arbeit und der (Zeitarbeitsfirma) sichergestellt werden. Damit soll das Zusammenführen von Bewerbern mit Arbeitgebern der Zeitarbeitsbranche optimiert werden. Es ist Grundsatz der Bundesagentur für Arbeit, Zeitarbeitsunternehmen wie alle anderen Unternehmen zu behandeln.

Allgemeine Grundsätze

Inhalt der Vereinbarung ist der Abschluss eines bundesweit geltenden Service-Level-Agreements (SLA). Darin erklärt die Bundesagentur für Arbeit ihre Bereitschaft, im Rahmen ihres Dienstleistungsangebots die speziellen Bedürfnisse der Zeitarbeitsbranche soweit als möglich zu berücksichtigen. Die Vermittlung von Bewerbern auf Stellenangebote erfolgt passgenau entsprechend der Anforderungen des Arbeitgebers und im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Die (Zeitarbeitsfirma) erklärt ihrerseits die Bereitschaft, bestimmte Grundsätze der Zusammenarbeit einzuhalten.

Bei der Durchführung dieser Vereinbarung kooperieren die Vertragsparteien in gleichwertiger Partnerschaft und mit dem Ziel einer eindeutigen gemeinsamen, auch öffentlichen Positionierung.

Grundsätze der Zusammenarbeit

Dienstleistungen der Agenturen für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit erklärt sich bereit, gegenüber (...Zeitarbeitsfirma...) folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Hohe Qualitätsstandards im Vermittlungsprozess

1. Telefonische Erreichbarkeit (Arbeitgeber-Hotline sowie Präsenz während der Servicezeiten)
2. Persönliche Ansprechpartner
3. Qualifizierte Erstreaktion/Vermittlungsvorschläge innerhalb von 48 Stunden (2 Arbeitstage)
4. Interessen- und Eignungsprüfung der Bewerber
5. Entwicklung alternativer Besetzungsstrategien
6. Information zu Förderleistungen

IT-Unterstützung

1. Nutzung eines gemeinsamen Arbeitgeber-Account zur Online-Übermittlung von Stellenangeboten an die BA mit der Möglichkeit der Übernahme in die Betreuung
2. Nutzung der HR-BA-XML-Schnittstelle zur Anbindung des Personalverwaltungssystems (des/der Zeitarbeitsfirma) an die JOBBÖRSE der BA zum automatischen Import von Stellenangeboten in die JOBBÖRSE¹
3. Nutzung der JOBBÖRSE:
 - Persönlicher Zugang rund um die Uhr
 - Innovatives Matchingverfahren auf Basis von Fähigkeiten und Kompetenzen
 - Unternehmensdarstellung
 - Stellenausschreibung über kooperierende Stellenbörsen
 - Abwicklung des e-Recruiting über ein integriertes Bewerbermanagement
 - Kontaktierung auch anonym veröffentlichter Bewerber über Postfach-Funktion
 - Call-Me-Funktion zur Kontaktierung von Bewerbern²

Veranstaltungen wie Jobbörsen u. ä. als Plattform für (Zeitarbeitsfirma)

¹ Für die Datenübertragung bzw. Nutzung der HR-BA-XML-Schnittstelle ist ein separater (Zusatz-)Vertrag erforderlich.

² Bewerber müssen der Funktion Call-Me zugestimmt haben.

Zusammenarbeit seitens der (... Zeitarbeitsfirma...)

Die (Zeitarbeitsfirma) erklärt sich bereit,

1. ein Stellenangebot nur bei tatsächlichem und aktuellem Einstellungsbedarf zu melden
2. die Meldung eines Stellenangebots nur in einer Agentur für Arbeit (Zuständigkeit nach Sitz der meldenden Niederlassung des Zeitarbeitsunternehmens) vorzunehmen,
3. die Abgabe eines Stellenangebots unter Beschreibung eines ausführlichen Qualifikationsprofils, Angabe des erzielbaren Arbeitsentgelts sowie Angabe des ersten regionalen Einsatzortes und ggf. des Arbeitgebers (Entleiher) zu tätigen,
4. ein Stellenangebot zu schließen, wenn kein konkreter Bedarf mehr besteht,
5. Stellenangebote über technische Lösungsmöglichkeiten zu melden (Nutzung gemeinsamer Arbeitgeber-Account, HR-BA-XML-Schnittstelle),
6. Zeitnahe Rückmeldung über Ergebnisse von Vermittlungsvorschlägen, ggf. mit Informationen zu konkreten Ablehnungsgründen des Unternehmens oder des Bewerbers zu geben.
7. Hospitationsmöglichkeiten für Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit - zur Optimierung des Dienstleistungsangebots der Agenturen in Bezug auf die spezifischen Belange der Zeitarbeitsbranche - anzubieten.

Kooperation

Beiden Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der festgeschriebenen Grundsätze der Zusammenarbeit sowie der vereinbarten Standards.

Dauer, Kündigung, Auflösung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung, jedoch frühestens zum XX, in Kraft. Sie kann jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis vier Wochen vor Quartalsende gegenüber der anderen Vertragspartei erklärt werden.

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum, Unterschriften

Anlage 2

Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt in der Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ)

(Land Berlin und Gebiete der Berliner Jobcenter)

Berlin und Gebiete der Jobcenter	Jahr	Insgesamt			SGB III			SGB II		
		Abgänge in ANÜ insgesamt	dar.: durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag	Anteil an Spalte 1 in Prozent	Abgänge in ANÜ insgesamt	dar.: durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag	Anteil an Spalte 4 in Prozent	Abgänge in ANÜ insgesamt	dar.: durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag	Anteil an Spalte 7 in Prozent
Land Berlin	2012	13.112	3.241	24,7	5.176	1.369	26,4	7.936	1.872	23,6
	2013	11.541	2.227	19,3	5.211	1.059	20,3	6.330	1.168	18,5
	2014	11.976	2.367	19,9	5.311	1.095	20,6	6.665	1.292	19,4
	2012	1.265	332	26,2	434	130	30,0	831	202	24,3
JC Neukölln	2013	966	174	18,0	423	83	19,6	543	91	16,8
	2014	1.056	198	18,8	440	107	24,3	616	91	14,8
	2012	1.054	303	28,7	509	155	30,5	545	148	27,2
JC Treptow-Köpenick	2013	965	161	16,7	501	92	18,4	464	69	14,9
	2014	952	162	17,0	486	84	17,3	466	78	16,7
	2012	652	220	33,7	295	83	28,1	357	137	38,4
JC Steglitz-Zehlendorf	2013	555	131	23,6	278	59	21,2	277	72	26,0
	2014	565	138	24,4	298	65	21,8	267	73	27,3
	2012	1.027	251	24,4	397	121	30,5	630	130	20,6
JC Tempelhof-Schöneberg	2013	872	173	19,8	414	97	23,4	458	76	16,6
	2014	930	174	18,7	426	86	20,2	504	88	17,5
	2012	674	169	25,1	265	67	25,3	409	102	24,9
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	2013	619	124	20,0	297	67	22,6	322	57	17,7
	2014	608	129	21,2	284	52	18,3	324	77	23,8

JC Pankow	2012	1.184	288	24,3	534	127	23,8	650	161	24,8
	2013	1.034	182	17,6	527	91	17,3	507	91	17,9
	2014	1.081	250	23,1	529	118	22,3	552	132	23,9
JC Reinickendorf	2012	913	242	26,5	354	91	25,7	559	151	27,0
	2013	851	155	18,2	354	62	17,5	497	93	18,7
	2014	892	160	17,9	390	72	18,5	502	88	17,5
JC Spandau	2012	1.038	261	25,1	321	83	25,9	717	178	24,8
	2013	951	217	22,8	406	86	21,2	545	131	24,0
	2014	1.023	200	19,6	416	78	18,8	607	122	20,1
JC Friedrichshain-Kreuzberg	2012	721	146	20,2	269	55	20,4	452	91	20,1
	2013	589	107	18,2	241	32	13,3	348	75	21,6
	2014	692	129	18,6	283	57	20,1	409	72	17,6
JC Mitte	2012	1.177	278	23,6	405	88	21,7	772	190	24,6
	2013	1.047	193	18,4	418	93	22,2	629	100	15,9
	2014	1.108	220	19,9	436	89	20,4	672	131	19,5
JC Marzahn-Hellersdorf	2012	1.937	420	21,7	722	186	25,8	1.215	234	19,3
	2013	1.658	314	18,9	716	149	20,8	942	165	17,5
	2014	1.714	360	21,0	718	164	22,8	966	196	19,7
JC Lichtenberg	2012	1.470	331	22,5	671	183	27,3	799	148	18,5
	2013	1.434	296	20,6	636	148	23,3	798	148	18,5
	2014	1.355	267	19,7	605	123	20,3	750	144	19,2

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit